



Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Finck Stiftung gGmbH

Beschlossen durch die Geschäftsführung und MitarbeiterInnen der Finck Stiftung gGmbH am 11.01.2023. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. vom April 2022, auf dem „Leibniz-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis“ der Leibniz-Gemeinschaft vom November 2021 sowie auf den Ausführungen „Forschungsethische Prinzipien am DIW Berlin und Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom August 2022.

Präambel

Die Finck Stiftung gGmbH (nachfolgend: Finck Stiftung), ihre GesellschafterInnen, GeschäftsführerInnen und MitarbeiterInnen sind sich der Verantwortung bewusst, welche mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit einhergeht. Die wissenschaftliche Integrität der Finck Stiftung ist das höchste Gut, um ihren satzungsmäßigen Zielen zur Förderung der Wissenschaft und Forschung nachkommen zu können. Die Finck Stiftung setzt sich für eine vertrauenswürdige Wissenschaft ein, welche „den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert“ [DFG, 2022]. Sie handelt dabei insbesondere in ihrer wissenschaftlichen Arbeit frei und unabhängig. Sie berücksichtigt ihre wissenschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten, wie etwa wissenschaftlichen Kooperationspartnern, resultieren. Als Forschungseinrichtung schützt die Finck Stiftung eigenverantwortlich die Werte guter wissenschaftlicher Praxis und die Wissenschaft selbst vor Missbrauch oder Manipulation. Sie ermöglicht ihren MitarbeiterInnen und Ombudspersonen mutmaßlich fälschliches wissenschaftliches Verhalten anzuzeigen und aufklären zu lassen.

Mit dieser Leitlinie verpflichten sich die GesellschafterInnen, die Geschäftsführung und die MitarbeiterInnen der Finck Stiftung zu den im Folgenden aufgeführten Regeln und Vorgehensweisen guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Leitlinie formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der Finck Stiftung. Zudem beschreibt sie die Rolle einer Ombudsperson und regelt den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1) Es ist lege artis zu arbeiten, die Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und Beiträge Dritter ist immer sicherzustellen. Eigene Ergebnisse sollen stets kritisch hinterfragt werden und der wissenschaftlich-kritische Diskurs ist zu fördern. Es sind wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Falls neue Methoden entwickelt werden, sind diese qualitätssichernd und replizierbar zu entwickeln. Die Etablierung von Standards wird angestrebt.
- 2) In allen Veröffentlichungen ist das geistige Eigentum Dritter zu wahren und Zitate und inhaltliche Wiedergaben sind entsprechend kenntlich zu machen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen Ergebnisse und deren Zustandekommen nachvollziehbar beschreiben. Forschungsdaten werden entsprechend sorgfältig und vollständig für mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Beiträge von Mitwirkenden und DrittmittelgeberInnen sind klar abzugrenzen.
- 3) Entsprechend des Berufsethos von WissenschaftlerInnen werden Nachwuchskräfte bestmöglich wissenschaftlich ausgebildet. Gleichzeitig verschaffen sich alle wissenschaftlich tätigen



MitarbeiterInnen regelmäßig einen Überblick zu aktuellen Standards und dem Stand der Forschung. Ein ausgewogener Blick aus verschiedenen Blickwinkeln auf Fachthemen wird stets angestrebt.

- 4) Die Finck Stiftung arbeitet stetig daran ihre Organisationsstrukturen dahinzugehend zu optimieren, dass die „Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen“ [DFG, 2022] sind. Es wird darauf geachtet MitarbeiterInnen auf Basis der Gleichstellung von Geschlechtern und der Berücksichtigung von Vielfältigkeit einzustellen und individuell zu fördern. Interessenskonflikte (bspw. durch Mitgliedschaften in Verbänden oder Gremien) sind von MitarbeiterInnen unverzüglich ggü. der Finck Stiftung zu melden.
- 5) Das Forschungsdesign von Versuchen ist grundsätzlich so zu gestalten, dass bewusste und unbewusste Verzerrungen bei der Erhebung und Interpretation von Ergebnissen vermieden werden.

§ 3 Rolle der Ombudspersonen

- 1) Die Geschäftsführung der Finck Stiftung wählt auf Vorschlag von MitarbeiterInnen eine Ombudsperson für spezifische Forschungsprojekte. Die Wahl erfolgt für den jeweiligen Projektzeitraum, jedoch für nicht länger als 5 Jahre. Die Ombudsperson muss über die wissenschaftliche Erfahrung und die persönliche Integrität verfügen, um unabhängig und urteilsfrei Entscheidungen und Vorschläge treffen zu können. Dazu gehört auch, dass kein Entgelt von der Finck Stiftung ggü. der Ombudsperson zu leisten ist. Die MitarbeiterInnen können die Ombudsperson mit drei Vierteln der Stimmen abwählen, wenn eine verlässliche Aufgabenerfüllung der Ombudsperson nicht mehr gegeben ist.
- 2) Die Ombudsperson berät die Geschäftsführung und die MitarbeiterInnen der Finck Stiftung zu wissenschaftlichen Fragestellungen und trägt dazu bei, die gute wissenschaftliche Praxis in der Finck Stiftung zu stärken und bei Konflikten in Bezug auf die Anwendung wissenschaftlicher Standards zu vermitteln.
- 3) Die Ombudsperson soll darüber hinaus als externe Instanz mit wissenschaftlicher Expertise verhindern, dass Projektergebnisse (unbewusst) einseitig interpretiert werden.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Als wissenschaftliches Fehlverhalten zählen Verstöße gegen die in §2 genannten Vorgehensweisen zu guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere Falsch- und Fehlangaben sowie bewusste Verzerrungen bei Erhebung und Interpretation von Daten, die Beseitigung von Forschungsdaten, die Verletzung geistigen Eigentums und die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten.

§ 5 Verfahren zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 1) Zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch Vorschlag der MitarbeiterInnen mit drei Vierteln der Stimmen oder durch die Entscheidung des Geschäftsführers ein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Dabei kann die Ombudsperson den GeschäftsführerInnen und MitarbeiterInnen vorschlagen einen Untersuchungsausschuss einzurichten.
- 2) Der Untersuchungsausschuss prüft vollumfänglich alle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die Prüfung ist diese Leitlinie und die jeweils aktuelle Fassung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.



- 3) Die Ombudsperson wählt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens vier Mitglieder an, darunter:
 - a. die Ombudsperson und ein/e unbeteiligte MitarbeiterIn der Finck Stiftung
 - b. ein weiteres Mitglied, welches nachweislich fachlich in der Lage ist den wissenschaftlichen Sachverhalt einzuschätzen und nicht MitarbeiterIn der Finck Stiftung ist
 - c. eine Volljuristin bzw. ein Volljurist.
- 4) Alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.
- 5) Der Untersuchungsausschuss berät nicht-öffentlich und schützt die Personen, welche Aussagen zum Vorfall machen. Die beschuldigte Person und die HinweisgeberIn sind anzuhören. Alle Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6) Die Finck Stiftung stellt dem Untersuchungsausschuss alle notwendigen Daten und Dokumente zur Verfügung.
- 7) Der Untersuchungsausschuss fasst einen Bericht zur Entscheidung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und inwieweit ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, können konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden.
- 8) Die Geschäftsführung der Finck Stiftung befasst sich mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses. Sie stellt das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und leitet entsprechende Schritte auf Basis der Vorschläge des Untersuchungsausschusses ein oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht die Geschäftsführung vom Votum des Berichts des Untersuchungsausschusses ab, ist dies ausreichend zu begründen. Der Bericht und die Entscheidung der Geschäftsführung ist anonymisiert zu veröffentlichen.

Finck Stiftung gGmbH, 11.01.2023

Quellenverzeichnis:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. [2022]: Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis; abgerufen am 09.12.22 unter https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf
- Leibniz-Gemeinschaft [2021]: Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis; abgerufen am 09.12.22 unter https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/%C3%9Cber_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leibniz-Kodex_gute_wissenschaftliche_Praxis.pdf
- DIW Berlin [2022]: Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis; abgerufen am 09.12.22 unter https://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.471793.de/forschungsethischeprinzipien_20140522-1.pdf